

GR_GERICHTE U 2016 35 vom 6. September 2016

GR Gerichte, 2016-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2016_35

FR: GR_GERICHTE U 2016 35 du 6 septembre 2016

IT: GR_GERICHTE U 2016 35 del 6 settembre 2016

Regeste

Sonderbewilligung für Raupenfahrzeuge | Bussverfügung (Hunde, Kehricht, etc.)

Erwägungen

E. 1

Ein Maiensäss auf dem "B._____" in Y._____ befindet sich seit dem Jahr 2007 im Eigentum von A._____ und seiner Ehefrau. Mit Eingabe vom 11. Februar 2016 ersuchte A._____ bei der Gemeinde X._____ um Erteilung einer Sonderbewilligung zum Befahren der Zufahrtsstrecke mit einem Raupenfahrzeug (Raupen Quad); das Fahrzeug will A._____ erst nach Erhalt der Bewilligung bestellen. Der Gesuchsteller begründete seinen Antrag damit, dass er und seine Gattin den Winter 2016/17 (konkret während der Wintermonate von Dezember bis März) im Ferienhaus verbringen wollten. Während dieser Zeitperiode müssten sie ab und zu auch Lebensmittel einkaufen, weshalb sie auf ein Schneemobil angewiesen seien. Hinzu komme, dass für Notfälle, wie insbesondere bei einem Unfall oder einer Krankheit, ein solches ohnehin bereitstehen müsste. Mit Vorbehalt eines Notfallereignisses würden sie während der Öffnungszeiten der Schlittelbahn die Strasse nicht befahren.

E. 2

Bei der fraglichen Fahrstrecke handelt es sich um einen Land- und Forstwirtschaftsweg, welcher teilweise durch den Wald und über die Landwirtschaftszone führt. Die Strecke kreuzt im mittleren Bereich die überlagern- de Wintersportzone, in welcher die Bergbahnen in der Wintersaison eine Schlittelbahn betreiben. Zudem führt die Fahrstrecke insbesondere in deren oberen Teil durch mehrere Gefahrenzonen (Gefahrenzonen 1 und 2) mit Lawinengefahr. Der gesamte Fahrweg ist mit einem Fahrverbot (Signal 2.13 welches ein Verbot für Motorwagen und Motorräder beinhaltet unter dem Vorbehalt einer Zufahrt mit Spezialbewilligung) für Motorfahrzeuge signalisiert.

E. 3

Am 1. Januar 2016 ist die Gemeinde Y._____ in der fusionierten Gemeinde X._____ aufgegangen.

E. 4

Mit Beschluss vom 5., mitgeteilt am 6. April 2016, lehnte die Gemeinde X._____ das Gesuch ab mit der Begründung, der gewünschte Streckenabschnitt1 führe in der Wintersaison über die Schlittelpiste der Bergbah-

- 3 - nen, während der Streckenabschnitt2 durch verschiedene Gefahrenzonen führe. Ausserdem liege keine Vereinbarung hinsichtlich der Benützung der Schlittelpiste zwischen den Bergbahnen und dem Gesuchsteller vor. Eine Bewilligung werde nur für den Zugang zu

permanent genutzten Lie- genschaften gewährt, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei.

E. 5

Am 6. Mai 2016 reichte A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) gegen den Beschluss des Gemeindevorstands Beschwerde beim Verwaltungs- gericht des Kantons Graubünden ein, verbunden mit dem Antrag um Auf- hebung desselben und Erteilung der nachgesuchten Bewilligung. Eventu- aliter sei eine Bewilligung unter Auflagen zu erteilen. Sein Rechtsbegeh- ren begründet der Beschwerdeführer dahingehend, dass das Einver- ständnis der Bergbahnen hier nicht weiter interessiere, zumal die Ge- meinde unspezifisch von Gefahrenzonen spreche. Sie zeige aber nicht auf, weshalb das Befahren der Gefahrenzonen die Bewilligungserteilung verunmögliche. Im Unterschied zur vorinstanzlichen Auffassung sei das Maiensäss permanent bewohnt, dies während der Zeitperiode von De- zember bis März. Überdies könne sich die Gemeinde auf keine Bestim- mung berufen, welche die ersuchte Bewilligung ausschliesse. Infolge Nichterteilung der Sonderbewilligung liege ausserdem ein schwerer Ein- griff in die Eigentumsfreiheit vor, welcher unverhältnismässig sei.

E. 6

Die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 30. Juni 2016 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dabei bringt sie im Wesentlichen vor, das bestehende Fahrverbot auf der fraglichen Strecke lasse gemäss eid- genössischem Waldgesetz von Anfang an nur wenige Ausnahmen zu. Ausserdem wäre dem Beschwerdeführer die Zufahrt mittels Raupenfahr- zeug nur zu gestatten, wenn der Einsatzgrund unter eine Ausnahmebe- stimmung fallen würde oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sonder-/Ausnahmebewilligung gegeben seien. Der Aufenthalt von De-

- 4 - zember bis März könne nicht als dauernder Aufenthalt und mithin als Wohnsitz des Beschwerdeführers qualifiziert werden, hinzu komme, dass die Nichterteilung der Sonderbewilligung während des Winters sachlich begründet und verhältnismässig sei. Der "Lebensmitteltransport" falle we- der unter eine Ausnahmebestimmung noch seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sonder-/Ausnahmebewilligung erfüllt. Werde das Raupenfahrzeug für Noteinsätze verwendet, so sei diese Nutzung gemäss Ausnahmebestimmung ohnehin erlaubt, womit hierfür keine Son- derbewilligung nötig sei. Was die Eigentumsfreiheit angehe, so treffe es nicht zu, dass die Nichterteilung der Sonderbewilligung dem Beschwerde- führer die bestimmungsgemässe Nutzung seines Eigentums verunmögli- che oder übermässig erschwere.

E. 7

Der Beschwerdeführer ergänzte in seiner Replik vom 13. Juli 2016 sein Rechtsbegehren um eine Ziffer 4 mit dem Antrag "Unter Kosten- und Ent- schädigungsfolgen". Ferner führte er aus, dass es ihm im Zusammenhang mit der ersuchten Sonderbewilligung nicht nur um den "Lebensmittel- transport" gehe, sondern vielmehr um die Absicht, das Maiensäss während der Wintermonate zu bewohnen. Überdies vertiefte er in seiner Prozesseingabe seine Argumente und Standpunkte.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der unterliegenden Beschwer- degegnerin. Die Staatsgebühr wird

angesichts der mittleren Komplexität des Falls auf Fr. 1'000.-- festgelegt. Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist, steht ihm gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG keine Parteientschädigung zu. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.